

ihrer Unzufriedenheit mit dem König ungeschminkt Ausdruck; sie stellten ihn vor die Wahl, sich entweder mehr als bisher um das Reich zu kümmern oder mit ihrem Rat einen Reichsverweser zu bestellen. Gewissermaßen als Beweis seines guten Willens forderten sie die Ausschreibung eines Reichstages an den Rhein, auf dem die Reichsstände sich für Urban erklären und sich nach dem Vorbild anderer Kurfürsten und Städte dem Bündnis zugunsten dieses Papstes anschließen sollten.

Endlich unternahmen die Kurfürsten noch diplomatische Schritte bei den rheinischen Freistädten¹⁾ und bei der Kurie.²⁾ Mainz und Straßburg wurden zum Beitritt zu den Bündnissen für Urban aufgefordert. Dem Papst aber wurde ein Prozeß gegen das französische Königshaus und ein Kreuzzug gegen Frankreich nahegelegt.

Das war ein fein durchdachtes System kurpfälzischer Politik. Zuerst Herstellung einer kurfürstlichen Einheitsfront, womöglich verstärkt durch die großen rheinischen Städte. Dann die Eingliederung des Königs. Die Forderung nach Bestellung eines Reichsverwesers sollte ihn gefügig machen. Auf der Zusammenkunft mit den Kurfürsten würde der König zum Eintritt in den Weseler Bund bewogen und damit für die aktivistische Politik gewonnen werden; hierbei sollte der Kardinal Hilfsdienste leisten. Auf dem daran sich anschließenden Reichstag hätten die noch beiseite stehenden Reichsstände dem Bund für Urban beizutreten, und zwar der Frankfurter wie der Weseler Abmachung, die beide somit als Einheit erschienen. Damit wäre die Reichseinkunft allseitig und förmlich geschlossen und das Werkzeug geschmiedet, durch das der Pfalzgraf König und Reich zu leiten hoffte. Sollte aber der König wider alles Vermuten sich der kurfürstlichen Aufforderung versagen, so blieb nur die Einsetzung eines Reichsverwesers durch den König nach dem Rat der Kurfürsten. Als solcher aber kam nach dem Geist der Goldenen Bulle³⁾, nach den Vorgängen unter Karl IV.⁴⁾, nach der augenblicklichen Zusammensetzung des Kurfürstenkollegs kaum jemand anders in

¹⁾ RGA. I Nr. 153, S. 283 Anm. 1. Straßburg UB. I 5 S. 1000 Nr. 1369.

²⁾ RGA. I S. 237, 37b—47b.

³⁾ Cap. 5.

⁴⁾ Häußer. Rheinpfalz S. 162, 167.